

Merkblatt über steuerliche Besonderheiten von Soldaten

So besonders, wie der Dienst des Soldaten ist, so speziell sind auch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten in diesem Beruf. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die steuerlichen Besonderheiten von Soldaten – und damit über Ihre möglichen Steuerersparnisse.

1. Werbungskosten (berufliche Aufwendungen)

Als wichtige Aufwendungen kommen in Frage:

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Diese Aufwendungen betreffen Fahrten zur Stamm-Kaserne oder zum Fliegerhorst, auf dem der Soldat fest stationiert ist. Ein Schiff ist keine erste Tätigkeitsstätte. Ansetzbar ist die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale mit 0,30 Euro einfache Entfernung ab dem ersten Kilometer. Diesbezüglich waren unsere Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich.

Auswärtstätigkeiten

Bei einer Auswärtstätigkeit wird der Soldat vorübergehend per Kommandierung oder Einzelbefehl außerhalb seiner Stamm-Kaserne tätig, wie z. B. bei Lehrgängen, Erkundungen, Truppenübungsplatzaufenthalten und Übungen. Ansetzbar sind Fahrtkosten mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer bei Nutzung eines PKW und 0,20 Euro bei Fahrten mit einem anderen motorbetriebenen Fahrzeug. Beifahrer ohne Kostenbeteiligung können keine Beträge geltend machen.

Auch bei einer zeitlich befristeten Versetzung bis zu 48 Monate liegt eine Auswärtstätigkeit vor. Beachten Sie daher die Angabe zur voraussichtlichen Verwendungsdauer auf der Versetzungsverfügung.

Mehraufwendungen für Verpflegung sind grundsätzlich für drei Monate mit gesetzlichen Pauschalen ansetzbar. Diese betragen 12 Euro bei mehr als 8 Stunden und 24 Euro bei ganztägiger Abwesenheit. Ist der Soldat mehrtätig unterwegs gibt es für den An- und Abreisetag ebenfalls 12 Euro, ohne Prüfung einer Abwesenheitsdauer. Diese Pauschbeträge werden bei der Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung allerdings gekürzt – bei allen drei Teilmahlzeiten auf 0 Euro. Das gezahlte Verpflegungsgeld kann zwar hinzugerechnet werden, wird aber mit dem steuerfreien Trennungsgeld wieder verrechnet. Folge dieser Regelung ist, dass der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen stark eingeschränkt wird und in vielen Fällen nahezu ganz entfällt.

Kosten der Unterkunft dürften bei Soldaten nur selten anfallen, da im Regelfall während der Dienstreisen die Gemeinschaftsunterkunft unentgeltlich und steuerfrei zur Verfügung gestellt wird. Prüfen Sie dazu Ihre Bezügeabrechnungen. Auch ein Zahlbetrag oder ein versteuerter Betrag für die Gemeinschaftsunterkunft gehört zu den abzugsfähigen Werbungskosten.

Von den ermittelten Werbungskosten sind die steuerfreien Erstattungen der Bundeswehr abzuziehen. Dies betrifft das Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr gem. § 6 TGV sowie beim auswärtigen Verbleiben gem. § 3 TGV. Von der Bundeswehr versteuerte Trennungsgeldbeträge müssen von den Werbungskosten **nicht** abgezogen werden.

Auslandseinsätze von Soldaten

Bei Auslandseinsätzen können für die ersten drei Monate ebenfalls Verpflegungsmehraufwendungen berücksichtigt werden. Je nach Einsatzland gibt es unterschiedlich hohe Pauschalen. Allerdings gelten auch hier die oben beschriebenen Kürzungsregeln bei bereitgestellter Gemeinschaftsverpflegung. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 05.07.2012 können auch Telefonkosten anstatt Heimfahrten geltend gemacht werden. Dieses Urteil wurde durch den Steuerring erkämpft. Sammeln Sie zum Nachweis unbedingt die Belege über die entstandenen Kosten. Die gesamten Werbungskosten sind jedoch im Verhältnis „steuerfreier Auslandsverwendungszuschlag : steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn“ aufzuteilen. Freiwillig Wehrdienstleistende und Wehrübende können bei Auslandseinsätzen gekürzte Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung ist, dass zumindest ein Teil der Einnahmen steuerpflichtig ist.

Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt bei einer Versetzung mit einer voraussichtlichen Verwendungsdauer von mehr als 48 Monaten dann vor, wenn am neuen Dienstort eine Zweitwohnung bezogen, die ursprüngliche Wohnung am Lebensmittelpunkt jedoch beibehalten wird und dort ein eigener Hausstand besteht. Allerdings muss eine finanzielle Beteiligung von mehr als 10% an den Gesamtkosten der Haushaltsführung erfolgen.

Als Abzugsmöglichkeit kommen Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung (zur Kürzung bei bereitgestellter Gemeinschaftsverpflegung siehe Hinweise zu Auswärtstätigkeiten) und Kosten der Unterkunft einschließlich der Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände in Betracht. Auch ein versteuerter Sachbezug und die gezahlte Unterkunftspauschale können zu abzugsfähigen Werbungskosten führen.

Steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn müssen abgezogen werden.

Fortbildungskosten/Ausbildungskosten

Dazu gehören Fortbildungen, die während oder zum Ende der Dienstzeit oft mit Unterstützung des Berufsförderungsdienstes (Karrierecenter Bundeswehr) durchgeführt werden. Steuerfreie Erstattungen des Berufsförderungsdienstes müssen abgezogen werden.

Beiträge zu Berufsverbänden

Beiträge für den Deutschen Bundeswehrverband e.V., den Beamtenbund oder eine Gewerkschaft sind Werbungskosten. Auch ehrenamtliche Tätigkeiten für Berufsverbände führen zu Werbungskosten. Der Mitgliedsbeitrag für das Bundeswehr-Sozialwerk e.V. ist dagegen als Zuwendungen bzw. Spenden gem. § 10b EStG abzugsfähig.

Aufwendungen für Arbeitsmittel und ein Arbeitszimmer

Hier kommt der Abzug z. B. für Fachbücher, für die Anschaffung bzw. Reinigung von Uniformen oder für beruflich genutzte Computer in Frage. Reinigungskosten bei Nutzung einer privaten Waschmaschine können anerkannt werden, wenn eine realistische Berechnung vorgelegt wird. Die Anschaffungskosten eines Computers sind entsprechend der festgelegten Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben.

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur stark eingeschränkt abzugsfähig. Inzwischen wurde entschieden, dass ein Abzug auch möglich sein muss, wenn für eine konkrete berufliche Tätigkeit vom Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Dies dürfte bei Soldaten selten der Fall sein. Prüfen Sie die Voraussetzungen bei dem Vorliegen eines Heimarbeitsplatzes bzw. bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Berufsförderung.

Weitere Werbungskosten sind beispielsweise

- a) Versicherungsbeiträge (Diensthaftpflicht, Einzelunfall, Dienstrechtsschutz)
- b) Bewirtungsaufwendungen in Einzelfällen

2. Versorgungsempfänger/Pensionäre

Versorgungsempfänger erhalten weiterhin Bruttoarbeitslohn. Versorgungsbezüge sind in vollem Umfang steuerpflichtig – es werden jedoch ein Werbungskosten-Pauschbetrag, ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Für Neupensionäre ab 2006 werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag jährlich reduziert. Versorgungsempfänger sollten eine Steuererklärung abgeben. Eine Steuerrückerstattung ergibt sich häufig durch den Ansatz der tatsächlichen Versicherungsaufwendungen.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für Pensionäre“.

3. Freiwillig Wehrdienstleistende

Ist der komplette Wehrsold steuerfrei, können auch keine Werbungskosten, z. B. für Fahrten zur Kaserne abgezogen werden. Der Wehrsold für freiwillig Wehrdienstleistende, ab einem Dienstbeginn im Jahr 2014, ist aber teilweise steuerpflichtig. Damit gibt es auch einen Werbungskostenabzug. Aufwendungen für Bewerbungen oder Fortbildungen im Hinblick auf eine zukünftige Tätigkeit außerhalb der Bundeswehr sind vorweggenommen Werbungskosten.

4. Kindergeld

Kindergeld gibt es grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Viele Ausbildungsgänge bei der Bundeswehr führen zu einem Kindergeldanspruch. Das regelt ein Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern vom 25. März 2015.

Zeitsoldaten und Freiwillig Wehrdienstleistende beginnen ihren Dienst mit der dreimonatigen Grundausbildung, anschließend folgt in der Laufbahn der Mannschaften eine Dienstpostenausbildung. Für beide Ausbildungsgänge besteht ein Anspruch auf Kindergeld. Die Ausbildung zum Feldwebel bzw. zum Offizier erfolgt in festgelegten Ausbildungsschritten, die ebenfalls zum Bezug von Kindergeld berechtigen. Die Ausbildung endet frühestens mit dem Bestehen der Feldwebelprüfung bzw. der Beförderung zum Leutnant. Auch während einer zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung, sogenannte ZAW-Maßnahme, befindet sich der junge Soldat in Berufsausbildung und es besteht ein Anspruch auf Kindergeld.

Die Bewerbung für den Wehrdienst ist eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz mit der Möglichkeit, Kindergeld zu erhalten.

Das sind nur die wesentlichsten Beispiele. Nach unserer Erfahrung wird in vielen Fällen kein Kindergeld gewährt, obwohl ein Anspruch besteht. Für Anträge ab dem Jahr 2018 kann Kindergeld nur rückwirkend für die letzten sechs Monate gezahlt werden. Auch bei diesen Fragen helfen wir unseren Mitgliedern.

5. Kontaktdaten & Kooperation

Der Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Steuerring) ist bereits seit 1990 Kooperationspartner der Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes mbH. Wir sind der richtige Steuerpartner für Soldaten.

Kontakt

Wenn Sie Interesse an einer steuerlichen Beratung haben, dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf:
Tel. 06151-978484 | Fax 06151-978497 | info@steuerring.de oder www.steuerring.de

Kooperation

Im Rahmen der Zusammenarbeit bieten wir u. a. an:

- Steuerfachliche Vorträge in den Truppen- und Standortkameradschaften, bei Bezirks- und KpFw-Tagungen
- Steuerring-Informationsstand bei Veranstaltungen wie z. B. Standorttagen und bei den Landesversammlungen und der Hauptversammlung des DBwV e.V.



Weitere Fragen? Dann wenden Sie sich an unsere Beauftragten für die Bundeswehr:

Deutschland Nord

Hans-Jürgen Hahn
Hauptmann a. D.
Schneiderstraße 4
31249 Hohenhameln-Equord
Tel. 05128 – 81 24
hans-juergen.hahn@steuerring.de

Deutschland Ost

Steffen Branse
Hauptmann d. R.
Karl-Liebknecht-Straße 30/32
04107 Leipzig
Tel. 0341 – 96 15 516
steffen.branse@steuerring.de

Deutschland Süd

Uwe Sikora
Hauptmann a. D.
Königseggwalder Straße 16
88377 Riedhausen
Tel. 07587 – 87 39 475
uwe.sikora@steuerring.de

Deutschland West

Emil Vollmer
Hauptmann a. D.
Beunstraße 55
56746 Kempenich
Tel. 02655 – 34 73
emil.vollmer@steuerring.de

Kooperationspartner seit mehr als 25 Jahren.



Stand 27.06.2019

-> www.steuerring.de/die-bundeswehr

Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Lohnsteuerhilfverein)
Hauptverwaltung: Alsfelder Straße 10 | 64289 Darmstadt | Tel. 0800-9784800 | info@steuerring.de

Wir erstellen Ihre Steuererklärung – für Mitglieder, nur bei Besoldungsbezügen, Arbeitseinkommen, Renten und Pensionen.